

BGH, Urteil vom 13.03.2025 – III ZR 40/24

Zur Frage der Zulässigkeit von Wahlleistungsvereinbarung in Fällen der sogenannten „gewünschten Vertretung“

I. Überblick der Entscheidung

Streitfrage:

Kann durch eine sogenannte **gewünschte Stellvertretung** (also eine ausdrückliche Zustimmung des Patienten zur Behandlung durch den ständigen ärztlichen Vertreter, auch ohne Verhinderungsfall des Wahlarztes) eine wirksame Wahlleistungsvereinbarung begründet werden?

Antwort des BGH:

NEIN: Eine solche Vereinbarung verstößt gegen § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG i.V.m. § 134 BGB und ist nichtig. Es handelt sich um eine zwingende Preis- und Schutzvorschrift zugunsten des Patienten.

II. Wesentliche Aussagen des Urteils im Detail

1. Normativer Rahmen

§ 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG regelt zwingend:

- Wer Wahlarzt sein darf (Leitende, liquidationsberechtigte Ärzte).
- Dass Wahlleistungen nur dann gesondert abgerechnet werden dürfen, wenn sie persönlich oder durch einen zulässig bestimmten Vertreter (bei Verhinderung) erbracht werden.
- Die Abrechnung darf nur auf Grundlage einer wirksamen Wahlleistungsvereinbarung erfolgen.

2. Zentrale Argumente des BGH

a) Persönlichkeitsprinzip der Wahlarztleistung

- Der Patient zahlt Wahlleistungsentgelt nicht nur für Facharztstandard, sondern für die *persönliche Zuwendung*, Erfahrung und besondere Verantwortung des Wahlarztes.
- Dieses Prinzip darf nicht durch eine pauschale Vertretung umgangen werden.

b) Zwingende Schutzvorschrift (§ 17 Abs. 3 KHEntgG)

- Die Vorschrift dient nicht nur der Abgrenzung zu allgemeinen Krankenhausleistungen, sondern vor allem dem Schutz des Patienteninteresses an einer persönlichen Behandlung durch den von ihm ausgewählten Arzt.
- Dies gilt unabhängig von der Frage, ob der Patient in die Vertretung individuell eingewilligt hat (Individualvereinbarung).

c) Verbot der „gewünschten Stellvertretung“

- Eine Wahlleistungsvereinbarung darf nicht vorsehen, dass auch **ohne Verhinderung** des Wahlarztes ein Vertreter die Leistungen erbringt.
- Auch eine ausdrücklich vom Patienten unterschriebene „Patientenerklärung zur Stellvertretung“ genügt nicht, wenn sie von vornherein **eine freie Vertretung ohne Verhinderungsfall** ermöglicht.

d) Vertretung nur bei Verhinderung zulässig

- Nach der ständigen BGH-Rechtsprechung ist eine Vertretung nur bei Verhinderung des Wahlarztes möglich, und auch nur dann, wenn:
 1. Der Vertreter ständiger ärztlicher Vertreter (z.B. Leitender Oberarzt) ist,
 2. die Verhinderung bei Vertragsschluss nicht feststeht,
 3. der Patient über diese Situation konkret und verständlich aufgeklärt wurde.

e) Individualvereinbarung genügt nicht allein

- Auch bei einer „individualvertraglichen Regelung“ im Aufnahmegespräch (außerhalb eines Formulars) muss sich die Vereinbarung an den zwingenden Vorgaben des § 17 Abs. 3 KHEntgG messen lassen.
- Selbst wenn der Patient ausdrücklich wünscht, vom Vertreter operiert zu werden, darf diese Vereinbarung nicht zu einer wahlärztlichen Vergütung führen, wenn der Wahlarzt nicht verhindert war.
- Die gesetzlichen Vorgaben sind insoweit zwingend und können nicht dispositiv durch Parteiwillen aufgehoben werden (anders als LG Münster vorher meinte).

III. Zur Zulässigkeit von Individualvereinbarungen

Der BGH sagt NICHT, dass Individualvereinbarungen per se unzulässig wären. Er begrenzt ihre Zulässigkeit vielmehr:

Zulässig	Unzulässig
Individualvereinbarung, in der der Patient ausdrücklich erklärt, dass er bei tatsächlicher	Individualvereinbarung, die ohne jeden Verhinderungsfall pauschal eine

Zulässig	Unzulässig
Verhinderung (z.B. Urlaub) mit der Vertretung durch den ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden ist.	Behandlung durch den Vertreter erlaubt („gewünschte Stellvertretung“).
Der Patient wird konkret und rechtzeitig über die mögliche Verhinderungssituation und den Namen des Vertreters aufgeklärt.	Dem Patienten wird von vornherein und routinemäßig eine freie Wahl zwischen Chefarzt oder Vertreter eingeräumt, ohne dass eine echte Verhinderung vorliegt.

Zusammenfassung: Die „freie Vertretung“ auch im Nicht-Verhinderungsfall bleibt unzulässig, auch wenn sie individuell vereinbart wurde.

IV. Konsequenzen der Entscheidung

1. Für Krankenhäuser:

- **Sämtliche Wahlleistungsformulare** müssen angepasst werden.
- Eine Wahlmöglichkeit „Chefarzt oder Vertreter ohne Verhinderungsfall“ darf **NICHT** mehr angeboten werden.
- **Nur zulässig:**
**„Behandlung durch Vertreter nur im Fall der tatsächlichen Verhinderung des Wahl-
 arztes.“**

2. Für Wahlärzte:

- Dürfen nur im Verhinderungsfall den ständigen ärztlichen Vertreter einsetzen.
- Müssen im Zweifel dokumentieren, dass die Verhinderung gegeben war.
- Übertragung der Operation an Vertreter ohne Verhinderungsgrund = Verstoß = keine Honorarabrechnung möglich.

3. Für Patienten:

- Schutz vor „verkauften“ Wahlleistungen ohne die versprochene persönliche Behandlung durch den gewünschten Spezialisten.
- Rechtssicherheit und Transparenz.

V. Empfehlung (aus Compliance-Sicht)

Handlungsempfehlung für Krankenhäuser & Chefärzte:

Formulare	Umgestaltung der Wahlleistungsvereinbarungen unter strikter Beachtung der BGH-Vorgaben.
Dokumentation	Immer dokumentieren, ob ein Verhinderungsfall vorlag (z. B. Krankmeldung, Urlaubsplan).
Aufklärung	Patienten müssen verstehen, dass der Vertreter nur im Notfall einspringt – keine „freie Vertretung“.
Schulungen	Verbindliche Schulungen aller aufnahmebeteiligten Personen (Ärzte, Pflege, Verwaltung).
Vertragsmuster	Alle Musterverträge, Checklisten und Patienteninformationen überarbeiten.
Stichproben	Interne Prüfungen, ob auch tatsächlich nur im Verhinderungsfall Vertreter tätig waren.

Trier, den 28.03.2025

RA Prof. Dr. Martin Spaetgens